OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652248/13/KH

Datum:
Linz, 22. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M N, vertreten durch x, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Juni 2021 GZ: BHROVerk-2021-295248/5-pl, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Entziehungsdauer auf 7 Monate herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2021, GZ: BHROVerk-2021-295248/5-pl, entzog die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) M N (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides mangels Verkehrszuverlässigkeit wegen des Lenkens eines Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand, nachdem er am 19. Juni 2021 um 03:20 Uhr einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hatte, wobei der Alkoholgehalt der Atemluft des Bf bei der Messung mittels Alkomat um 05:05 Uhr 0,81 mg/l (1,62 Promille) betrug und eine Rückrechnung auf den Unfallzeitpunkt zu diesem einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,05 mg/l (2,1 Promille BAK) ergab. Weiters wurden die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens sowie die Absolvierung einer Nachschulung angeordnet. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Bf binnen einer Woche nach Bescheidzustellung seinen CDT-Wert bestimmen lassen müsse und binnen 3 Wochen nach Bescheidzustellung eine Vorbegutachtung durch den Amtsarzt zu erfolgen habe und dass bei Vorliegen einer allfälligen Alkoholabhängigkeit sofort und nicht erst anlässlich der amtsärztlichen Untersuchung vor Ablauf der Entziehungszeit gesundheitsbezogene Maßnahmen begonnen werden sollten.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass ein Nachtrunk erfolgt sei und die Entzugsdauer von 9 Monaten deshalb zu lange sei und das Fortkommen des Bf gefährde, wobei eine Entzugsdauer von 3 Monaten im Hinblick auf die Verkehrsunzuverlässigkeit ausreichend gewesen wäre. Das gegenüber dem Bf ergangene Urteil des LG Linz nehme auf strafmildernde Umstände wie die Unbescholtenheit des Bf und sein teilweises Geständnis Bedacht, was keinesfalls den Schluss zulasse, dass der Bf auch in Zukunft verkehrsunzuverlässig sein werde. Es seien seitens der belangten Behörde auch keine Feststellungen über das Wohlverhalten des Bf seit Beendigung der Tathandlungen erfolgt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde und den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 9. Dezember 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und die geladenen Zeugen GI A H / PI x, B W W, G S V und A M B erschienen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf nahm am 18. Juni 2021 bei einer Kundenveranstaltung seines Dienstgebers Autohaus K in R teil, wo er mit Kunden nach seinen Angaben ein Seidl Bier getrunken hat. Anschließend besuchte er in N eine von G S V veranstaltete private Feier, zu der er mit einer Flasche gespritztem Wein erschien. Wieviel er dort trank, konnte nicht mehr nachvollzogen werden. Nach Beobachtungen von G S V war der Bf kurz vor dem Verlassen der Feier um ca. 03:00 Uhr sichtlich alkoholisiert, was anhand des Blick-, Sprech- und Stehverhaltens dahingehend ausgelegt wurde. Die Mutter des G S V, A M B, hat ihrer Erinnerung nach um ca. 03:00 Uhr bemerkt, dass der Bf schon nicht mehr richtig stehen konnte und stark alkoholisiert war. Als die Party beendet werden sollte, wurde dem Bf angeboten, ein Taxi zu rufen, was dieser jedoch kommentarlos nicht in Anspruch nahm.

2. Nach einer Diskussion, deren Inhalt nicht mehr nachvollzogen werden konnte, verließ der Bf die Feier und ging zu dem von einem Partygast, M L B, gelenkten Auto und ließ dort die Luft aus einem Reifen aus. Den Grund dafür konnte er sich nachträglich nicht erklären, es sei aus seiner Sicht wohl als dummer Scherz gedacht gewesen. Mehrere Partygäste, darunter der Veranstalter und seine Mutter hielten sofort Nachschau und sahen, dass der Bf mit einem von ihm gelenkten Firmenfahrzeug wegfahren wollte. G S V riss die Tür auf und wollte den Bf an der Kleidung fassen, dieser fuhr sodann mit geöffneter Tür rückwärts, wobei V umgestoßen wurde und auf seine Mutter fiel. V hat sich Schürfwunden am Rücken zugezogen und seine Mutter eine Prellung am Arm, wobei sie infolge der Verletzung auch drei Wochen nach dem Vorfall noch täglich Schmerztabletten einnahm. M L B zog sich eine leichte Verletzung am rechten Daumen zu und war in der Folge zwei Tage im Krankenstand. Der Bf gab an, nicht bemerkt zu haben, dass er jemanden mit dem Auto berührt hätte.

3. Der Bf fuhr sodann mit dem von ihm gelenkten Firmenfahrzeug, einem Elektroauto, um 03:20 Uhr über Güterwege zum Autohaus K, wo er unterwegs nach seinen Schilderungen aufgrund eines Rehs vom Weg abkam und eine Böschung hinabfuhr. Beim Autohaus K angekommen parkte er das Fahrzeug ein und schloss es an die Stromversorgung an. In der mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2021 gab der Bf an, dass er zuerst eine Flasche gespritzten Wein geöffnet und sie aber nach wenigen Schlucken wieder zurück in den Kühlschrank gestellt habe und ihm danach eingefallen sei, dass er noch eine Flasche Grappa in seinem Büro stehen hatte. Wieviel er getrunken hat, habe er nicht mehr gewusst, er habe allerdings am nächsten Tag die geöffnete Flasche auf dem Kasten in seinem Büro stehen gesehen und sich dann daran erinnert.

Der Zeuge B W W gab dazu an, dass er wusste, dass im Kasten im Büro des Bf eine volle Schnapsflasche stand und er sich erinnern kann, dass dies auch noch am Nachmittag des 18. Juni 2021 der Fall war. Am nächsten Vormittag ist die halb leere Flasche auf dem Kasten gestanden. Normalerweise trinke der Bf kaum bis gar nichts, wobei W ihn noch nie Schnaps trinken hat sehen. Der Bf hat W am übernächsten Tag (Montag) erzählt, dass er unter Schock gestanden sei, weil er beinahe ein Reh touchiert habe. Dass er Schnaps aus jener Flasche in seinem Büro getrunken hat, hat ihm der Bf nicht erzählt.
W geht oft mehrmals täglich in das Büro des Bf, da in jenem Kasten, in dem die Schnapsflasche aufbewahrt wurde, die Ordner mit den Neuwagenbestellungen stehen, in die oft Einsicht genommen werden muss. Das Büro des Bf ist normalerweise unversperrt und kann ohne Schlüssel betreten werden.

4. In der Folge wurde der Bf im Untergeschoß des Autohauses K am Boden schlafend vorgefunden, wobei aufgrund der vorliegenden Alkoholisierungsanzeichen auf der PI St. M ein Alkoholtest der Atemluft mittels Alkomat durchgeführt wurde. Dabei wurde um 05:05 Uhr (ca. ein Wert von 0,81 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft erzielt.

Der Bf gab befragt zu seinem Alkoholgenuss vor dem Lenken an, er habe ca. 5 Seidl Bier getrunken. Um 03:50 Uhr habe er noch 3 Seidl Bier in der Firma getrunken. Zuvor hatte der Bf bestritten, jemals auf der Party in N gewesen zu sein und das Firmenauto gelenkt zu haben.

5. Bei einer weiteren Einvernahme auf der PI St. M im Beisein seines Rechtsvertreters am 21. Juni 2021, also zwei Tage nach dem Vorfall, gab der Bf an, dass er aus dem Kühlschrank eine Falsche gespritzten Weißwein geholt und diese ausgetrunken habe. Weiters habe er eine in einem Schrank in seinem Büro befindliche Flasche Grappa mehr als zur Hälfte ausgetrunken.

6. Es ist davon auszugehen, dass der beim Bf am 19. Juni 2021 festgestellte Alkoholwert (1,62 Promille) samt der von der belangten Behörde vorgenommenen Rückrechnung (ergibt 1,41 Promille zum Zeitpunkt des Lenkens) aufgrund der Angaben des Bf am 19. Juni 2021 den Tatsachen entspricht. Der Bf konsumiert normalerweise kaum Alkohol.

7. Der Bf wurde mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 21. September 2021 wegen Sachbeschädigung gemäß § 125 StGB, wegen Nötigung gemäß § 105 Abs. 1 StGB, wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1, 3 und 4 2. Fall StGB, wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 88 Abs. 1 und 3 StGB sowie wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit gemäß § 89 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt, wobei diese unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen wurde. Mildernd wurden die

Unbescholtenheit und ein Teilgeständnis des Bf, erschwerend das Zusammentreffen einer Vielzahl von Vergehen und die Opfermehrheit gewertet.
Die Voraussetzungen für eine Diversion gemäß §§ 198, 199 StPO lagen wegen der festgestellten schweren Schuld aufgrund des hohen Gesinnungsunwerts (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Bf und generalpräventive Aspekte aufgrund der hohen Alkoholisierung) nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2021, in welcher der Bf und die unter Pkt. I.4. erwähnten Zeugen einvernommen wurden.

2. Strittig war die vom Bf vor dem Lenken des Firmenfahrzeugs konsumierte Alkoholmenge, wobei dieser einen Nachtrunk im Firmengebäude nach dem Lenken angab.

Zu den Nachtrunkangaben ist anzumerken, dass der Bf bei seiner ersten Vernehmung am 19. Juni 2021 bestritt, dass er auf der Party des G S V gewesen sei bzw. jene Adresse überhaupt kenne sowie dass er das Firmenfahrzeug gelenkt habe. In der Folge gab er jedoch an, dass er vor dem Lenken ca. 5 Seidl Bier und um 03:50 Uhr noch 3 Seidl Bier getrunken habe.

In seiner zweiten Vernehmung zwei Tage später gab der Bf dann an, dass er nach dem Lenken eine ganze Flasche gespritzten Wein und mindestens eine halbe Flasche Grappa getrunken hat.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gab er an, dass er nach dem Lenken nur einige Schlucke aus der Weinflasche getrunken hat und die Tatsache des Schnapskonsums nach dem Lenken sowie die Menge des getrunkenen Schnapses nur aufgrund der am darauffolgenden Tag vorgefundenen halb leeren Schnapsflasche rekonstruiert hat.

Den Angaben des Bf, dass er normalerweise kaum Alkohol konsumiert, ist Glauben zu schenken, weshalb auch glaubwürdig scheint, dass sowohl der Veranstalter der Party, als auch seine Mutter beim Bf deutliche Alkoholisierungssymptome bis dahin, dass er sich nicht mehr richtig auf den Beinen halten konnten, bemerkt haben. Die Tatsache, dass der Bf normalerweise kaum Alkohol trinkt, führt dazu, dass sich Alkoholkonsum massiver auswirkt als für den Fall, dass er in einem gewissen Maß an den Konsum von Alkohol gewöhnt ist. Somit scheint es plausibel, dass er bereits auf der Party so viel Alkohol konsumiert hat, dass er bereits beim Lenken entsprechend beeinträchtigt war.

Seine gegenüber den Beamten der PI St. Martin im Rahmen des Alkomattest getätigten Angaben waren sodann detailliert (Uhrzeit, genaue Menge an konsumiertem Alkohol, wobei nur 3 Seidl Bier und nicht die halbe Flasche Schnaps als Nachtrunk erwähnt wurden). Nach Angaben des GI H in der mündlichen Verhandlung befand sich der Bf auch nicht in einem Schockzustand, sondern hat sich im Rahmen der Vernehmung unmittelbar nach dem Vorfall lediglich unkooperativ gezeigt.

Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde haben auch die Aussagen der von der belangten Behörde einvernommenen Partygäste N M und des B P keineswegs widerlegt, dass die Nachtrunkangabe des Bf bei erster Gelegenheit (3 Seidl Bier) nur der Erinnerung des GI H entstamme, da beide eben nicht angaben, dass der Bf auf der Party nur einen Gespritzten und kein Bier getrunken habe, sondern nur, dass sie ihn mit einer Flasche Spritzwein gesehen hatte (M) bzw. dass er mit einem Getränk in der Hand gesehen wurde, wobei nicht darauf geachtet wurde, welches das war und dass keine Angabe möglich sei, ob der Bf auf der Party alkoholische Getränke konsumiert habe (P).

Die Tatsache, dass der Bf sich an den Konsum von Schnaps in der Menge einer halben Flasche nicht mehr erinnert hat und nur aufgrund der Tatsache, dass er die offene Flasche am nächsten Tag auf dem Kasten in seinem Büro stehen gesehen hat, rekonstruiert hat, dass er selbst den Schnaps konsumiert haben muss, ist aufgrund nachstehender Gründe anzuzweifeln: Einerseits hat der Bf bei der Party bereits stark alkoholisiert gewirkt und andererseits hat am Abend der Party eine Kundenveranstaltung im Firmengebäude stattgefunden. Das Büro des Bf ist unversperrt und seine Kollegen müssen sehr häufig in jene Ordner betreffend die Neuwagenbestellungen, die sich im Kasten in seinem Büro befinden, wo auch die Schnapsflasche aufbewahrt wurde, Einsicht nehmen – somit wissen diese über die Tatsache der Aufbewahrung der Flasche an jenem Ort Bescheid. Es war somit keineswegs auszuschließen, dass nicht jemand anderer im Zuge der Firmenveranstaltung die Flasche geöffnet und daraus getrunken hat, zumal sich der Bf an den Schnapskonsum gar nicht erinnern konnte und nur im Nachhinein davon ausgegangen ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus den erwähnten Gründen dem Vorbringen des Bf, dass der von ihm nach dem Lenken getätigte Nachtrunk nicht 3 Seidl Bier, sondern neben einigen Schlucken gespritztem Wein und eine halbe Flasche Grappa umfasst habe, kein Glaube zu schenken und somit von den Annahmen der belangten Behörde bezüglich der Nachtrunkmenge (3 Seidl Bier) auszugehen ist.

3. Zu dem von ihm verursachten Verkehrsunfall mit Personenschaden ist den Angaben des Bf, dass er nicht bemerkt habe, dass jemand aufgrund der Berührung

mit dem Auto beim Wegfahren zu Sturz gekommen sei, kein Glaube schenken ist, da jedenfalls S V unmittelbar neben der geöffneten Autotür gestanden ist, als der Bf rückwärts wegfuhr und dieser bemerkt haben musste, dass V durch die Berührung mit dem Auto zu Sturz kam, wobei ein Blick aus dem Auto eindeutig die am Boden liegenden Personen gezeigt hätte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass dies vom Bf bemerkt, jedoch ignoriert wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrordnung (StVO) sowie des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 99 Abs. 1a StVO:
„§ 99. (1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss,
1. dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.“

§ 7 Abs. 1 Z. 1 FSG:
„§ 7. (3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;“

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, [...].

§ 26 Abs. 2 Z. 4 FSG:

§ 26. (2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

[...]

4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,[...].“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im festgestellten Sachverhalt ausgeführt und im Rahmen der Beweiswürdigung begründet ist davon auszugehen, dass die Nachtrunkangaben des Bf, die er unmittelbar nach dem Vorfall am 19. Juni 2021 getätigt hat, den Tatsachen entsprechen und somit die von der belangten Behörde durchgeführte Rückrechnung des Blutalkoholgehalts (BAK) auf den Zeitpunkt des Lenkens in einer Höhe von 1,41 Promille der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen ist. Folglich liegt ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1a StVO vor und ist gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG jedenfalls eine Mindestentziehungsdauer der Lenkberechtigung von vier Monaten anzusetzen. Die belangte Behörde ging im angefochtenen Bescheid ebenso vom Vorliegen eines BAK zum Lenkzeitpunkt von 1,41 Promille aus, legte für die Berechnung der Mindestentziehungsdauer jedoch einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO zugrunde, welcher zu einer Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten führt.

2.2. Dazu kommt, dass der Bf, nachdem er Luft aus dem Reifen eines fremden Autos gelassen hat, einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursacht hat, jedoch den Unfallort verlassen hat. Er wurde wegen dieses Vorfalls mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 21. September 2021 zu 5 Monaten bedingter Haft unter Festsetzung einer dreijährigen Probezeit verurteilt. Die Möglichkeit einer Diversion wurde vom Gericht aufgrund des hohen Gesinnungsunwerts (Verwerflichkeit der inneren Einstellung des Bf, hohe Alkoholisierung) nicht eröffnet.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (§ 7 Abs. 3 Z. 1 FSG: Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO beim Lenken eines Fahrzeugs) und ihrer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 angenommen werden muss, dass sie (u.a.) wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit beeinträchtigten Zustand gefährden wird. Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, [...].

Somit ist zusätzlich zu der in § 26 Abs. 2 Z. 4 FSG normierten Mindestentziehungsdauer auch das vom Bf gesetzte Verhalten, indem er nach dem Verursachen des erwähnten Verkehrsunfalls Fahrerflucht beging, in die Berechnung der Entziehungsdauer mit einzubeziehen und entsprechend zu werten. Den Feststellungen des Landesgerichts Linz folgend ist von einer hohen Verwerflichkeit der Tat auszugehen, da der Bf in Kauf genommen hat, dass aufgrund seines Rückfahrmanövers mit geöffneter Tür, bei der mehrere Personen zu Sturz gekommen sind, diese möglicherweise auch schwerer verletzt sind und hat den Unfallort ohne stehenzubleiben verlassen. Dass er nicht bemerkt haben will, dass jemand durch die geöffnete Tür umgestoßen wurde, ist wie im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt als nicht glaubwürdig anzusehen. Er hat dies jedoch ignoriert und ist dennoch vom Unfallort weggefahren. Der dabei vom Bf an den Tag gelegten Rücksichtslosigkeit mit dem Ziel, den Ort möglichst schnell zu verlassen, ist ein entsprechendes Maß an Verwerflichkeit nicht abzusprechen. Er hat durch sein Verhalten, indem er trotz der unmittelbar neben dem Auto stehenden Personen mit geöffneter Tür weggefahren ist und diese in der Folge zu Fall gekommen sind, eine erhöhte Gefährlichkeit der Verhältnisse bewirkt, die absolut vermeidbar gewesen wäre. Das vom Bf gesetzte Verhalten schlägt sich in einer entsprechenden Verlängerung der Entziehungsdauer nieder, wobei die von der belangten Behörde veranschlagten 3 Monate zusätzliche Entziehungsdauer als angemessen anzusehen sind, was bei einer Mindestentziehungsdauer von 4 Monaten insgesamt 7 Monate ergibt. Folglich war die Entziehungsdauer unter Berücksichtigung des Verstoßes gegen § 99 Abs. 1a StVO auf 7 Monate herabzusetzen.

Die weiters vorgeschriebene Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker ist gesetzlich begründet und wurde in der Beschwerde auch nicht angefochten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing